

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Herbstgemüse und Herbstobst. — Verzeichnis der Bank- und Postcheckkontoinhaber. — Verwertung von Nadelholzjamen. — Feldvereinigung Lich; Holzheim. — Bewirtschaftung der Zwiebeln.

Bekanntmachung

Aber das Inkrafttreten von Vorschriften der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918. Vom 19. Juli 1918.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) tritt bezüglich des Herbstobstes am 5. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Betr.: Herausgabe eines Verzeichnisses der Bank- und Postcheckkontoinhaber im Großh. Hessen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Der Verlag J. Diemer in Mainz bearbeitet zur Zeit ein Verzeichnis der Bank- und Postcheckkontoinhaber im Großh. Hessen. Das Unternehmen verdient im Interesse der möglichsten Ausbehnung und Verbreitung des bargeldlosen Verkehrs weitgehender Förderung.

Mit nächster Post lassen wir Ihnen daher einen Fragebogen gehen, den Sie auf das genaueste ausfüllen und alsbald an uns zurücksenden wollen.

Gießen, den 16. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Verwertung von Nadelholzjamen aus der fiskalischen Samenflugsanstalt Hammelsbach für 1917.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien und Marktwortände des Kreises.

Nach der von Sr. Ministerium der Finanzen, Abt. für Forst- und Kammalverwaltung, gefertigten Zusammenstellung der Holzjamenlieferungen für die Kommunalverwaltungen im Wirtschaftsjahr 1917 sind die nachstehenden Beträge alsbald an die zuständige Kassstelle zu bezahlen: Rodheim 13,50 Mk.; Strinheim 3,50 Mk.; Lang-Göns 17,00 Mk.; Alten-Buseck 13,75 Mk.; Amerod 13,75 Mk.; Gießen 37,75 Mk.; Volkm 8,75 Mk.; Rödgen 8,75 Mk.; Nattershausen 8,75 Mk.; Biefel 15,50 Mk.; Bessrod 1,75 Mk.; Gattenrod 1,75 Mk.; Reiskirchen 6,75 Mk.; Lauter 1,75 Mk.; Wänsler 8,50 Mk.; Nonnenroth 17 Mk.; Rütthaus 23,50 Mk.; Wülfingen 31 Mk.; Wellersheim, Markt, 1,75 Mk.; Bettenhausen, Markt, 8,50 Mk.; Eutingshausen 10,50 Mk.; Dungen 13,50 Mk.; Langsbort 10,50 Mk.; Lich 10,50 Mk.; Niederbessingen 3,50 Mk.; Oberbessingen 1,75 Mk.; Grünberg 30,50 Mk.; Alsbach 10,50 Mk.; Großen-Linden 111,50 Mk.; Leichstern 10,50 Mk.; Steinbach 8,50 Mk.; Grininger-Dorf-Güßer Markt, 17,50 Mk.; Allendorf a. Rda. 14,00 Mk.; Beuren 10,50 Mk.; Daurbrunnen 3,50 Mk.; Weilsbach 15,50 Mk.; Lonsdorf 10,50 Mk.; Mainlar 1,75 Mk.; Saufenberg 78,75 Mk.; Treis a. Rda. 23,75 Mk.

Sie wollen Ihren Nachbarn hiernach Ausgabe-Kuverts zeigen.

Gießen, den 14. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldvereinigung Lich; hier: den Zuteilungsplan.

In der Zeit vom 9. bis einschließlich 24. September 1918 wegen verkürzter im unteren Stod der Landwirtschaftlichen Winterschule zu Lich die Arbeiten des III. Abschnitts (Zuteilungsplan) zur Einsicht der Beteiligten offen. Es sind dies: A. der Gemarkung Lich

- 42 Hauptarten, aus denen auch die Bonitätserschöbungen und die Bewertung von Zuschnitten aus Nachbargemarkungen zu erfolgen sind,
- 7 Bände Gütergeschosse,
- 1 Band Zusammenstellung der Gütergeschosse, das Zuteilungsverzeichnis, das Obstbaumverzeichnis, die Obstbaumgeschosse, das Protokoll über die Wendenungen des Weg- und Grabenwesens infolge Zuteilung.

B. der Grenzregulierungen mit Hof Alsbach und Hof Polnhäusen.

- 7 Zuteilungskarten,
- 5 Karten mit Bonitätsklassen,

2 Besitzstandsverzeichnisse,

2 Gütergeschosse,

2 Zuteilungsverzeichnisse.

Zugahrt zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet daselbst statt:

Mittwoch, den 25. September 1918, vormittags 9—10 Uhr.

Ich lade hiermit die beteiligten Grundeigentümer unter der Androhung ein, daß die Nichterfcheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Diese Androhung bezieht sich nicht auf diejenigen Grundeigentümer, welche zum Kriegsdienst eingezogen sind und weder besonders beurlaubt sind, noch Vollmacht ausgestellt haben.

Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen. Die Vorzeigung der neuen Grundstücke für diejenigen Beteiligten, welche sich bis dahin über die Grenzen der neuen Erbsgrundstücke noch nicht aufgeklärt haben, findet im Gebiet zwischen den Straßen Lich-Sattenrod und Lich-Bubbad. Donnerstag, den 12. und Freitag, den 13. September 1. J., Zusammenkunft am 12. vormittags 9 Uhr, am P. Gang der Stadt nach Nieder-Bessingen statt.

Der Zeitpunkt der Fortsetzung der Vorzeigung der neuen Grundstücke wird am Ende des ersten Vorzeigungstermins bekanntgegeben.

Friedberg, den 6. August 1918.

Der Großherzogliche Feldvereinigungskommissar:

Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldvereinigung Holzheim; hier: Drainagegräben.

In der Zeit vom 30. August bis einschließlich 6. September 1. J. liegt werktags auf dem Amtszimmer Sr. Bürgermeisterei Holzheim der Auszeichnung der Pläne für Drainagegräben zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Abendung des Ausschusses während der Offenlegungszeit bei Sr. Bürgermeisterei Holzheim schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 11. August 1918.

Der Großh. Feldvereinigungskommissar.

Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Bewirtschaftung der Zwiebeln.

Auf Grund der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 19. I. M. über Herbstgemüse und Herbstobst unterliegen Zwiebeln der Zwangsverfassung. Auf Grund des § 9 der genannten Verordnung ordnen wir hiermit an, daß sämtliche Zwiebeln, die nicht durch Lieferungsverträge gebunden sind, an unsere Geschäftsabteilung sämtlich zu liefern und an unsere Bezirkskommissionäre auf Wurf zu verkaufen sind. Die Anbauer von Zwiebeln haben die Zwiebeln rechtzeitig zu ernten, sie pfleglich zu behandeln, nach Bedarf zu bewachen und bis zum Wurf aufzubewahren.

Zum Ankauf von Zwiebeln ist hiernach im Großherzogtum Hessen niemand befugt, als unsere Bezirkskommissionäre und deren Aufkäufer. Insbesondere berechnigen die brennen Ausweisarten nicht zum Ankauf von Zwiebeln.

Anbauer von Zwiebeln, die solche an andere Käufer absetzen oder sonstige wegbringen oder verheimlichen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Für die Zwiebeln wird ein angemessener Preis bezahlt. Die Zwiebeln sind der Hessischen Landesgemüsestelle in Mainz, Geschäftsabteilung, Emmeranstr. 23, zum Ankauf anzubieten.

Mainz, den 5. August 1918.

Hessische Landes-Gemüsestelle, Verwaltungsabteilung.

Der Vorsitzende: Werner, Regierungsrat.

Betr.: wie oben.

Die Hessische Landes-Gemüsestelle, Verwaltungsabteilung, an die

Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung empfehlen wir Ihnen, diese in Ihren Gemeinden ortstüblich bekanntzumachen. Das Polizeipersonal ist anzuweisen, Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Mainz, den 5. August 1918.

Der Vorsitzende: Werner, Regierungsrat.

Frankfurt a. M. Der Oberbürgermeisterlichen Beschlüssen. Gießen, den 19. August 1918. Der Oberbürgermeisterlichen Beschlüssen.